

RS UVS Niederösterreich 1996/03/13 Senat-NK-95-007

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.03.1996

Rechtssatz

Nur das Abholen und Entgegennehmen, nicht jedoch das Übergeben oder der Besitz gefährlicher Abfälle ist als Sammeltätigkeit anzusehen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at